

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 10. August 2018	Nr. 194
------	------------------------------	---------

Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer

Auf Grund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), beschließt das Deichamt des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer folgende Änderung seiner Satzung:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer vom 18. Juni 1996 (Brem.ABl. S. 413) in der Neufassung vom 17. August 2004 (Brem.ABl. S. 559 und S. 627), zuletzt geändert am 18. Januar 2016 (Brem.ABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird der folgender Satz 6 eingefügt:

„Bei verrohrten Gewässerstrecken müssen bauliche Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen einen Mindestabstand von 3 m zur Mittelachse der Verrohrung einhalten.“

2. In der Anlage 3 zur Satzung wird das Gewässer unter der Nummer 20288 mit der Bezeichnung „Graben am Helmer“ gestrichen. Bei dem Gewässer unter der Nummer „62351“ wird das Wort „beidseitig“ gestrichen.

3. In Anlage 3 werden folgende Zeilen eingefügt:

hinter Nr. 21904:	„Kuhziel	21905	Beim Tunnel Teich	10 m“
hinter Nr. 40763:	„Hemelingen	40764	Dritte Wanne	5 m“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 6. August 2018

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr